HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24	MONTAG, DEN 16. JUNI	1997

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 1997	Gesetz zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen" (p & w)	187
11. 6. 1997	Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	193
11. 6. 1997	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes	198

Gesetz zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen" (p & w)

Vom 11. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Errichtung, Rechtsform, Name

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anstalt pflegen & wohnen als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Anstalt führt den Namen „pflegen & wohnen" (p & w).

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Betriebsform des Landesbetriebes nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), für den Landesbetrieb Pflegen & Wohnen (P & W) und für den Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes aufgehoben. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Landesbetriebes Pflegen & Wohnen und der Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes gehen auf pflegen & wohnen über. Der Übergang erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten konsolidierten Umwandlungsbilanz und eines von der Bürgerschaft gleichzeitig beschlossenen Überleitungsplanes, dessen maßgebliches Stück im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt wird. Pflegen & wohnen tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den bisherigen Aufgabenbereichen der vorgenannten Landesbetriebe zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(3) Die Übertragung nach Absatz 2 der Landesbetriebe Pflegen & Wohnen und Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes erfolgt mit der Maßgabe, daß mit Wirkung ab 1. August 1996 der Landesbetrieb Pflegen & Wohnen und der Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes als für Rechnung von pflegen & wohnen geführt gelten.

§ 2
Aufgaben, Beteiligungen

(1) Pflegen & wohnen ist ein Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg, das soziale Dienstleistungen anbietet für Menschen, die auf Hilfen angewiesen sind. Der Zweck des Unternehmens wird insbesondere erfüllt durch stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen auf den Gebieten der Pflege, Betreuung, Rehabilitation und der außerklinischen geriatrischen Versorgung, durch Unterbringung sowie durch sonstige, mit dem Unternehmenszweck zusammenhängende Maßnahmen. Das Unternehmen kann Pflegezentren, Behinderteneinrichtungen, Wohnheime, Wohnungen, Unterkünfte für Wohnungslose und andere auf öffentliche Unterbringung Angewiesene sowie sonstige Einrichtungen betreiben, die der Erfüllung der Unternehmenszwecke und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen. Pflegen & wohnen ist den Grundsätzen eines leistungsfähigen, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden Unternehmens verpflichtet.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann pflegen & wohnen durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 stehen, zur Erfüllung übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind. Pflegen & wohnen übernimmt darüber hinaus — entsprechend seinem Leistungsvermögen — in Notsituationen oder in Katastrophenfällen nach Maßgabe von Anweisungen des Präses der zuständigen Behörde weitere Aufgaben. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, von pflegen & wohnen Investitionen und deren Rückbau auf Grundstücken zu verlangen, die dem Landesbetrieb Pflegen & Wohnen oder der Anstalt vorübergehend für Zwecke der Unterbringung überlassen worden sind oder in Zukunft überlassen werden. Die Kosten für die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 werden pflegen & wohnen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet, soweit sie nicht durch zu erhebende Entgelte oder Gebühren gedeckt werden können.

(3) Pflegen & wohnen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 29. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1890, 1942), und die §§ 65, 67 bis 69 LHO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Beteiligt sich pflegen & wohnen mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für das Sozialwesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 4 Absatz 2 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

(4) Bei pflegen & wohnen wird die Vergabeprüfstelle für die Vergabeverfahren gemäß den §§ 57 a und 57 b HGrG in Verbindung mit der Vergabeverordnung vom 22. Februar 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 321) eingerichtet.

(5) Pflegen & wohnen hat die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere die sozial-, arbeitsmarkt-, ausbildungs- und umweltpolitischen Ziele zu beachten.

§ 3
Eigenkapital, Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

(1) Pflegen & wohnen wird mit einem Stammkapital in Höhe von 150 Millionen DM errichtet. Das Eigenkapital steht der Freien und Hansestadt Hamburg zu.

(2) Für die Verbindlichkeiten von pflegen & wohnen haftet neben deren Vermögen die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen von pflegen & wohnen nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt als Gewährträgerin von pflegen & wohnen sicher, daß die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

§ 4
Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die für das Sozialwesen zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Einhaltung dieses Gesetzes und der Satzung (Rechts- und Organaufsicht).

(2) Die Aufsichtsbehörde und die für die Finanzen zuständige Behörde sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften von pflegen & wohnen und der von der Anstalt gegründeten Gesellschaften nehmen.

(3) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg durch pflegen & wohnen ersetzt.

(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde erteilt dem Aufsichtsrat die Entlastung. Die Entlastung ist durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Behörde auszusprechen, die oder der nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist.

§ 5
Organe

(1) Organe von pflegen & wohnen sind:

1. der Aufsichtsrat und
2. die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von pflegen & wohnen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 6
Zusammensetzung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, darunter mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender und einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde, die — soweit sie nicht gemäß Absatz 2 zu wählen sind — vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen werden. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden.

(2) Ein Drittel der Mitglieder wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von pflegen & wohnen gewählt. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in geeigneter Form bekanntzugeben.

(3) Bei der Wahl und der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sollen die vorschlagenden Stellen darauf hinwirken, daß Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt werden.

(4) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet diese oder dieser aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse nach § 7 Absatz 7 mit der Maßgabe, daß in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen müssen.

(7) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(8) Können zu Gegenständen der Tagesordnung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit nach Absatz 6 keine Beschlüsse getroffen werden, so ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Ist er dann wieder nicht beschlußfähig, kann über die Gegenstände der Tagesordnung mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten von pflegen & wohnen verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Unternehmensziele und die Zielerreichung.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung. Die Bedingungen der Anstellungsverträge und deren Änderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, die Geschäftsführung zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

1. die Bestellung und Abberufung der Leitungsmitglieder der Pflegezentren, der Behinderteneinrichtungen, des Wohnunterkunftsbereichs und der jeweiligen Betriebsstätten,
2. die Bestellung und Abberufung der neben der Geschäftsführung vertretungsberechtigten Personen von pflegen & wohnen, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden,
3. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
4. die Festlegung von allgemein gültigen Entgelten,
5. an den Senat zu richtende Anträge auf Erlaß von Gebührenordnungen,
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
7. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
8. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
9. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
10. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
11. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluß, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
12. die Schaffung und Aufhebung von Pflegezentren, Behinderteneinrichtungen, Wohnunterkünften und Betriebsstätten,
13. die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und die Leitungsteams der Einrichtungen und der sonstigen Betriebsstätten,
14. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung; ausgenommen sind Rechtsmittel, sofern sie im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens eingeleitet werden (zum Beispiel Widerspruchsverfahren),
15. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
16. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Wert übersteigen,
17. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
18. weitere, für die Entwicklung von pflegen & wohnen bedeutsame strukturelle Angelegenheiten.

Das Nähere regelt die Satzung.

(5) In der Satzung (§ 12) kann bestimmt werden, welche weiteren Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse mit mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluß zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer). Ein Mitglied der Geschäftsführung kann vom Aufsichtsrat zur Sprecherin oder zum Sprecher der Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

§ 9
Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet pflegen & wohnen. Sie hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und zu den Gegenstän-

den der Tagesordnung Stellungnahmen abgeben. Sie haben auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Beschluß des Aufsichtsrates an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10
Vertretung

(1) Pflegen & wohnen wird von der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführung kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von pflegen & wohnen delegieren. Das Nähere regelt die Satzung. Die Delegationsregelungen werden im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht.

(2) Erklärungen, durch die pflegen & wohnen privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 1, der dazu erlassenen Satzungsbestimmungen und der Delegationsregelung erfolgen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschriften und Namenswiedergaben.

§ 11
Besondere Rechte der Aufsichtsbehörde

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach § 7 Absätze 2, 3 und Absatz 4 Nummern 5, 6 und 11 sowie § 12 Absatz 2 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt nach Maßgabe von § 8 die Anzahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.

§ 12
Satzung

(1) Pflegen & wohnen erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung von pflegen & wohnen, über die Befugnisse und Pflichten der Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Sie enthält insbesondere Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Aufsichtsrat. Für einen Beschluß zur Änderung der Satzung gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 ist die Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich. Änderungen der Satzung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 13
Wirtschaftsführung

(1) Pflegen & wohnen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten.

(2) Pflegen & wohnen finanziert sich vorrangig durch privatrechtliche Entgelte, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für erbrachte Leistungen erhoben werden, und durch Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen oder Inanspruchnahmen (§ 14). Für die Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten erhält pflegen & wohnen Kostenersatz aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig finanzierbar sind.

§ 14
Gebühren

(1) Pflegen & wohnen hat Anspruch auf Zahlung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen öffentlicher Unterbringungen. Pflegen & wohnen stehen außerdem Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen und für erfolglose Widerspruchsverfahren nach § 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), in der jeweils geltenden Fassung zu. Die Vorschriften des Gebührengesetzes sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen. Bei der Ermittlung der durch Gebühren abzudeckenden Kosten ist § 6 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15
Rechnungswesen, Jahresabschluß

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluß nach Maßgabe der speziellen Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) vom 22. November 1995 (Bundesgesetzblatt I 1995 Seite 1528) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4100 – 1), zuletzt geändert am 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3210, 3257), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101 – 1), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1377, 1385), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Abweichend von § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit Artikel 28 EGHGB sind Rückstellungen nur für Pensionsverpflichtungen zu bilden, die aufgrund unmittelbarer Neuzusagen ab dem 1. Januar 1997 entstehen.

(3) Auf die Jahresabschlußprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch.

(4) Die Abschlußprüferin oder der Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer) wird von der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestellt.

(5) Der Jahresabschluß ist im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

§ 16
Abgabenfreiheit

(1) Die aus Anlaß des Vermögensüberganges erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern sind von Abgaben und Gebühren der Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Das gleiche gilt auch für Steuern, soweit der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht der Gesetzgebung hierfür zusteht.

(2) Für Wegebaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellt waren, verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf die Erhebung der Erschließungs- und Aus-

baubeiträge. Für Sielbaumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1995 fertiggestellt waren, wird auf die Erhebung von Sielbau- und Sielanschlußbeiträgen verzichtet.

(3) Die anläßlich des Vermögensübergangs erforderlich werdende Einräumung von unentgeltlichen Nutzungsrechten an den bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibenden beziehungsweise an pflegen & wohnen übergehenden Grundstücken wird zugelassen.

§ 17
Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 18
Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher beim Landesbetrieb Pflegen & Wohnen und beim Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, vorbehaltlich des Absatzes 6, auf pflegen & wohnen über. Betriebsbedingte Kündigungen durch pflegen & wohnen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten des Landesbetriebes Pflegen & Wohnen und des Landesbetriebs Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes. Sie trägt dafür Sorge, daß die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Ein Widerspruchsrecht der bisher beim Landesbetrieb Pflegen & Wohnen und beim Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, für den Fall der Überführung von pflegen & wohnen in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf pflegen & wohnen bei dem Landesbetrieb Pflegen & Wohnen und dem Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung des gesamten Unternehmens in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei pflegen & wohnen erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen. Im Falle der Überführung einzelner Pflegezentren, Behinderteneinrichtungen, Wohnunterkünfte oder anderer Einrichtungen von pflegen & wohnen oder Teilen von ihnen in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung von pflegen & wohnen ist pflegen & wohnen verpflichtet, den Beschäftigten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen oder Beamte beim Landesbetrieb Pflegen & Wohnen oder beim Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Anstalt erreichten Lohn- oder Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Anstalt zu ermöglichen.

(3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf pflegen & wohnen übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei pflegen & wohnen bei der Anwendung des Ersten Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 108) und des Zweiten Ruhegeldgesetzes vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53), beide in der jeweils geltenden Fassung, wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

(4) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von pflegen & wohnen gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Anstalt in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Anstalt oder bei den städtischen Pflegezentren, Behindertenheimen, Wohnunterkünften sowie dazugehörenden sonstigen Betriebsstätten und in der Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes einerseits und auf einer Tätigkeit in den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung andererseits beruhen.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach der Verkündung dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Bestandssicherungsklausel und die Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und von pflegen & wohnen gemäß Absatz 2 aufzunehmen. Über die Verpflichtung zur Bestandssicherung nach Absatz 1 und die Verpflichtungen nach Absatz 2 hinaus werden weitere Rechte und Pflichten durch dieses Gesetz nicht begründet.

(6) Vom Übergang der Arbeitsverhältnisse gemäß Absatz 1 sind die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgenommen, deren Löhne und Vergütungen ganz oder teilweise aus Sonderprogrammen zur verstärkten Unterbringung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst und zur Beschäftigung von Schwerbehinderten aus Werkstätten für Behinderte finanziert werden. Eine Überlassung der Dienstleistungen, die von diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Arbeitgeberin Freie und Hansestadt Hamburg erbracht werden, an pflegen & wohnen regelt ein besonderer Vertrag.

§ 19
Personalvertretung

(1) Pflegen & wohnen ist Dienststelle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 13 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 152).

(2) Als oberste Dienstbehörde im Sinne von § 89 Absatz 2 Satz 2 HmbPersVG gilt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(3) Die Stelle, bei der die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG gebildet wird, bestimmt die Satzung. Oberstes Organ von pflegen & wohnen im Sinne von § 81 Absatz 6 Satz 2 HmbPersVG ist der Aufsichtsrat.

§ 20
Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Aufsichtsrates werden die Aufgaben des Aufsichtsrates vom bestehenden Verwaltungsrat des Landesbetriebes Pflegen & Wohnen unter Vorsitz des Präses der zuständigen Behörde wahrgenommen. Beschlüsse des Verwaltungsrates behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch den Aufsichtsrat aufgehoben werden.

(2) Das für den Landesbetrieb Pflegen & Wohnen im Zeitpunkt der Umwandlung geltende Unternehmensstatut vom 8. Juni 1995 gilt — soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist — zunächst als Satzung fort, bis der Senat die erste Satzung durch Rechtsverordnung erläßt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der ersten Satzung von pflegen & wohnen gilt für die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse gemäß § 10 Absatz 1 folgende Regelung: Erklärungen im Namen von pflegen & wohnen werden unter der Zeichnung „pflegen & wohnen — Anstalt öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Vertretung so regeln, daß ein Mitglied der Geschäftsführung und eine sonstige Arbeitnehmerin oder ein sonstiger Arbeitnehmer gemeinsam oder zwei Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber pflegen & wohnen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied der Geschäftsführung oder einer zeichnungsberechtigten Arbeitnehmerin beziehungsweise einem zeichnungsberechtigten Arbeitnehmer. Die vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen und der Umfang ihrer Befugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann die Geschäftsführung eine andere Regelung treffen. Sie kann insbesondere für bestimmte Schriftstücke vorsehen, daß sie nur von einer zeichnungsberechtigten Arbeitnehmerin oder einem zeichnungsberechtigten Arbeitnehmer rechtsverbindlich unterzeichnet werden können. Sie kann ferner vorsehen, daß bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis enthalten.

(4) Bis zum Inkrafttreten der ersten Satzung von pflegen & wohnen wird die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG bei der Geschäftsführung gebildet.

(5) Bis zur Wahl eines Personalrats für pflegen & wohnen nehmen die Mitglieder des bestehenden Personalrats des ehemaligen Landesbetriebes Pflegen & Wohnen die Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(6) Bis zum Erlaß einer neuen Rechtsverordnung (Gebührenordnung) gemäß § 14 Absatz 2 ist die Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen vom 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 21
Rückerwerb der Grundstücke und Vermögensbindung

(1) Die Veräußerung von Grundstücken oder Teilen davon, die nach § 1 Absatz 2 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf pflegen & wohnen übergehen, bedarf der Einwilligung der Freien und Hansestadt Hamburg. Das gleiche gilt für die Bestellung von Erbbaurechten.

(2) Pflegen & wohnen hat der Freien und Hansestadt Hamburg mitzuteilen, wenn und soweit diese Grundstücke anderweitig verwendet werden sollen oder in absehbarer Zeit für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(3) Auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg hat pflegen & wohnen diese Grundstücke ganz oder teilweise zum Verkehrswert im Rahmen der Nutzung lasten- und nutzungsfrei an die Freie und Hansestadt Hamburg zurückzuübereignen, soweit sie für betriebliche Zwecke der Anstalt nicht mehr benötigt werden.

§ 22
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 1997.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 23. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 360), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) Fürsorge und Schutz ..... 83–89a".

2. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

   1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
   2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
   3. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat,
   4. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber),
   5. die für seine Laufbahn erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt.

   (2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in das Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Absatz 4 des EG-Vertrages).

   (3) Der Senat kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

   (4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 4 kann auch in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); solche Bewerber können berücksichtigt werden, wenn dies von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist oder keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen."

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität und Orientierung, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird der Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 4)" ersetzt.

5. In § 13 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. der Ernannte nach § 6 Absatz 2 nicht ernannt werden durfte, eine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 nicht zugelassen war und der Senat die Ausnahme nicht nachträglich zuläßt."

6. In § 19 Absatz 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Satz 1 gilt entsprechend für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister und volljährigen Kinder."

7. § 24 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei gleichem Rang nach Absatz 1 haben diejenigen Bewerber den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549), zuletzt geändert am 18. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2261, 2390), in der jeweils geltenden Fassung tätig waren, das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640), zuletzt geändert am 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2118, 2119), in der jeweils geltenden Fassung oder das freiwillige ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder eine Kinderbetreuungszeit von mindestens drei Jahren geleistet haben."

8. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

   „§ 25 a

   (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1989 Nummer L 19 Seite 16), erworben werden.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn."

9. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 4)" ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliert, sofern der Beamte nicht die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, oder".

b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 6 Absatz 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „des Absatzes 3" durch die Bezeichnung „des Absatzes 4" ersetzt.

11. In § 62 Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „eine Ausnahme nach § 6 Absatz 3" durch die Textstelle „nach § 6 Absatz 3 eine Ausnahme von § 6 Absatz 1 Nummer 1" ersetzt.

12. § 76 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten wird vom Senat durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 geregelt. Sie darf wöchentlich im Durchschnitt vierzig Stunden nicht überschreiten. Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden; sie darf wöchentlich im Durchschnitt fünfzig Stunden nicht überschreiten."

13. § 76 a erhält folgende Fassung:

„§ 76 a

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraums durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 70 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Dienstvorgesetzte darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während des Bewilligungszeitraums ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. Der Dienstvorgesetzte kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 b Absatz 1 Satz 1 oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 b Absatz 1 Satz 1 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 76 b Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 sowie Urlaub nach § 89 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 3, 4 und 6 oder nach § 76 b Absatz 1 erreicht ist, die Voraussetzungen des § 89 nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(6) Der Bewilligungszeitraum kann bei Leitern und Lehrern an staatlichen Schulen, am Studienseminar und am Institut für Lehrerfortbildung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an staatlichen Hochschulen bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden."

14. Hinter § 76 a wird folgender § 76 b eingefügt:

„§ 76 b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen auf Grund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden. § 76 a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die §§ 68 bis 70. § 69 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 76 a Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 76 a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 76 a Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt."

15. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mindestens

a) ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nummer 2 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 76 a Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 76 a Absatz 6 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs soll spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs gestellt werden. § 76 a Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

16. Hinter § 89 wird folgender § 89 a eingefügt:

„§ 89 a

(1) Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung nach § 76 a, § 76 b oder § 89 oder nach Regelungen für nicht im Beamtenverhältnis stehende Bedienstete beantragt, ist der Bedienstete auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Reduzierung der Arbeitszeit nach den §§ 76 a, 76 b und 89 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit reduzierter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."

17. § 104 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Satz 2" durch die Bezeichnung „Satz 3" ersetzt.
    b) Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
       „7. für das Beamtenrecht Vorschläge zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu machen,".
    c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

18. In § 115 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Absatz 4" durch die Bezeichnung „Absatz 5" ersetzt.

19. § 120 wird aufgehoben.

20. In § 124 Satz 2 wird die Textstelle „119 bis 122" durch die Textstelle „119, 121 und 122" ersetzt.

21. In § 127 wird hinter der Bezeichnung „§ 6 Absatz 1 Nummer 1" die Bezeichnung „und Absatz 2" eingefügt.

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 23. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 360), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nummer 2 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5
   Teilzeitbeschäftigung und
   Beurlaubung bei Bewerberüberhang

   (1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gege-

ben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraums durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges schriftlich zustimmt,
4. der Richter erklärt, während des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 8 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), in der jeweils geltenden Fassung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Dienstvorgesetzte darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nummer 4 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während des Bewilligungszeitraums ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. Der Dienstvorgesetzte kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist einem Richter nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 3, § 5 a Absatz 1 oder § 6 erreicht ist, die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."

3. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel

(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren zu bewilligen. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 8 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 68 bis 70 des Hamburgischen Beamtengesetzes. § 69 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes gilt jedoch mit der Maßgabe, daß vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges schriftlich zustimmt.

§ 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Höchstgrenzen

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 5 a Absatz 1 Satz 1 oder Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 5 a Absatz 1 Satz 1 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 oder des § 5 a Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren eine Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach § 4 sowie Urlaub nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

5. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Benachteiligungsverbot

Die Ermäßigung des Dienstes nach § 4 sowie die Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 5 und 5 a dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit ermäßigtem Dienst oder Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit regelmäßigem Dienst ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."

6. § 72 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei Streitigkeiten wegen einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 4), Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung bei Bewerberüberhang (§ 5) sowie Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel (§ 5 a)."

Artikel 3

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13), wird wie folgt geändert:

1. § 20 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 76 a oder aus familiären Gründen nach § 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes oder einer Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 95 a des Hamburgischen Beamtengesetzes; dies gilt entsprechend, wenn aus den genannten Gründen oder nach § 76 b des Hamburgischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat,".

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer Beurlaubung nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219), zuletzt geändert am 6. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), in der jeweils geltenden Fassung,".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 5 und 6 ist die Verlängerung unzulässig, wenn ihr dienstliche Gründe entgegenstehen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen die einzelne Verlängerung zwei Jahre und mehrere Verlängerungen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Beim Zusammentreffen von Verlängerungen nach den in Satz 1 genannten Vorschriften mit Verlängerungen nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 dürfen insgesamt vier Jahre nicht überschritten werden."

2. In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummern 13 und 15 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 1997.

Der Senat

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom 11. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburgische Hochschulgesetz in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 193, 197), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie stellen insbesondere Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind."

2. In § 5 Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 12 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

   „13. die Evaluation von Lehre und Forschung."

3. In § 8 Absatz 1 wird der Punkt hinter der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

   „9. Personen, denen die Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen worden ist."

4. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Beschlüsse" die Wörter „und Weisungen" eingefügt.

5. § 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Die Professoren sind auf Anforderung ihrer Hochschule verpflichtet, Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung zu erstellen. Ist der Hochschule der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens von einer anderen Behörde übertragen worden, hat die andere Behörde der Hochschule alle entstandenen Kosten zu erstatten, soweit nicht zwischenbehördliche Vereinbarungen die Kostentragung abweichend regeln."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      „1. auf Grund des ersten Berufungsvorschlags in angemessener Zeit eine Berufung nicht zustande gekommen ist, insbesondere weil ein Ruf abgelehnt, wegen einer Berufungssperre nicht erteilt oder nach Setzung einer angemessenen Frist zurückgenommen worden ist; die Hochschule kann den neuen Vorschlag aus den vorhandenen Bewerbern erstellen, insbesondere wenn ein anderes Verfahren wegen seiner Dauer die Lehre gefährden würde,".

   b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      „Die zuständige Behörde kann einen der Vorgeschlagenen berufen."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

      „(1) Wird eine Professorenstelle frei oder ist ihr Freiwerden vorhersehbar, prüft der Hochschulsenat rechtzeitig, ob ihre Funktionsbeschreibung insbesondere hinsichtlich der wahrzunehmenden Lehraufgaben geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll, und unterbreitet dem Präsidenten einen Vorschlag. Der Fachbereichsrat ist vorher zu hören.

      (2) Freie oder freiwerdende Professorenstellen sind vom Präsidenten mit Genehmigung der zuständigen Behörde rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie den Hinweis enthalten, daß auch der Qualität der Lehre besonderes Gewicht beigemessen wird. Die Ausschreibung soll insbesondere angeben:

      1. das Fachgebiet,
      2. den Fachbereich oder die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist,
      3. die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung,
      4. die Besoldungsgruppe,
      5. die Einstellungsvoraussetzungen,
      6. je nach Funktionsbeschreibung der Stelle Erfahrungen des Bewerbers in Krankenversorgung, beruflicher Praxis, Studienreform oder wissenschaftlicher Verwaltung, erforderlichenfalls in leitender Funktion.

      (3) Der Fachbereichsrat stellt rechtzeitig den Berufungsvorschlag auf. Er soll eine Liste von drei Bewerbern enthalten; Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in der Professorenschaft des jeweiligen Fachbereichs 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.

      (4) Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

      1. eine Würdigung der Qualifikation jedes Vorgeschlagenen, die dessen fachliche, pädagogische und persönliche Eignung jeweils gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben seine Gesamtqualifikation ableitet,
      2. eine darauf gestützte Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags,

3. alle über die Vorgeschlagenen eingeholten Gutachten,
4. eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten der Hochschule,
5. alle eingegangenen Bewerbungen."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Fachbereichsrat legt den Berufungsvorschlag mit den in Absatz 4 genannten Unterlagen dem Hochschulsenat vor. Legt die Mehrheit des Fachbereichsrates ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vor, ist in jedem Berufungsvorschlag außerdem zu begründen, warum dem anderen Berufungsvorschlag nicht zugestimmt wird. Stellt der Hochschulsenat Verfahrensmängel fest, kann er den Vorschlag an den Fachbereichsrat zurückgeben. Anderenfalls leitet er ihn mit einer eigenen Stellungnahme innerhalb eines Monats über den Präsidenten der zuständigen Behörde zu. Legt die Hochschule innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keinen Berufungsvorschlag vor, kann die zuständige Behörde den Präsidenten auffordern, ihr den Vorschlag innerhalb von drei Monaten zuzuleiten. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde verlangen, daß ihr die Bewerberakten vorgelegt werden; § 13 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „aus Bereichen außerhalb der Hochschule" gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die erneute Einstellung als Professor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2, soweit die Amtszeit nach Satz 2 nicht ausgeschöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt,
2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Ausnahmen sind zulässig, soweit

1. der Lehrveranstaltungsplan eine andere Regelung erfordert,
2. Belange der Krankenversorgung oder der betrieblichen Sicherheit anderenfalls nicht gewahrt werden können; das notwendige Lehrangebot ist sicherzustellen."

9. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident kann auf Vorschlag des Hochschulsenats Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung „Professor" verleihen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach Satz 1 bis auf ein Jahr verkürzt werden. Die Hochschulen treffen die näheren Bestimmungen, auch über den Widerruf der Verleihung, durch Satzung."

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihm ist ausreichend Zeit zur Forschung und zum Erwerb der akademischen Lehrbefähigung zu geben."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Forschung" die Wörter „und zum Erwerb der akademischen Lehrbefähigung" eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufstellung von Einstellungsvorschlägen für wissenschaftliche Assistenten kann durch Satzung geregelt werden; in die Satzung ist eine § 14 Absatz 3 Satz 3 entsprechende Regelung aufzunehmen."

11. § 18 a Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

12. In § 20 b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten kann das Dienstverhältnis auf Antrag des Beamten in besonders begründeten Fällen verlängert werden, soweit Zeiten, in denen die Aufgaben als Assistent nicht oder nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden konnten, eine Verlängerung um mindestens sechs Monate rechtfertigen."

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beamtenrecht, Angestellte, Teilzeitprofessoren im Angestelltenverhältnis".

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Professuren, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten werden soll, oder in anderen begründeten Fällen ist die Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der Aufgaben eines hauptamtlichen Professors im Angestelltenverhältnis zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist."

14. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Regellehrverpflichtung" durch das Wort „Lehrverpflichtung" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen die dienstrechtliche Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals."

c) In Absatz 3 werden jeweils das Wort „Regellehrverpflichtung" durch das Wort „Lehrverpflichtung" und das Wort „Regellehrverpflichtungen" durch das Wort „Lehrverpflichtungen" ersetzt.

15. § 30 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Hochschulen regeln in ihren Immatrikulationsordnungen das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation einschließlich der Fristen. Die Immatrikulationsordnungen sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen."

16. § 31 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

17. In § 31 a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fachkommission ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und neben den zwei Professoren ein weiteres Mitglied anwesend ist."

18. In § 32 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden hat, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, kann in demselben Studiengang an einer Hamburger Hochschule weiterstudieren; die Hochschulen können für die in § 31 Absatz 3 Satz 1 genannten Studiengänge durch Satzung abweichende Regelungen treffen."

19. In § 35 Absatz 2 wird der Punkt hinter der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. er die in § 45 Absatz 3 Satz 3 2. Halbsatz festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt hat."

20. § 45 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studenten verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen; Studenten, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlußprüfung gemeldet haben."

21. § 47 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit darf viereinhalb Jahre nur in besonders begründeten Ausnahmefällen überschreiten."

22. § 50 Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

23. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

b) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Kontaktstudien sind durch Ordnungen zu regeln, wenn ein Grad erteilt werden soll. § 46 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend."

24. § 54 Absatz 1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrade und die sonstigen Abgangszeugnisse."

25. § 55 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlußprüfung kann durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden, wenn diese nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind."

26. In § 56 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine als bestanden bewertete Abschlußarbeit wird auf Antrag des Bewerbers als Prüfungsleistung im weiteren Prüfungsverfahren anerkannt."

27. § 62 Absatz 4 wird aufgehoben.

28.a) In § 63 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bewerber hat gegenüber der Hochschule an Eides Statt zu versichern, daß er seine Dissertation selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat."

b) § 63 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Der Bewerber muß die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Bewerber aus Fachhochschulen müssen ein einschlägiges Fachhochschul-Studium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, nachweisen. Soweit die Promotionsordnung keine näheren Regelungen enthält, trifft der Fachbereichssprecher die erforderlichen Entscheidungen."

29. § 66 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde kann zu einzelnen Bereichen Studienreformberichte anfordern."

30. § 68 Absatz 1 Nummer 9 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 9 und 10.

31. Die §§ 69 und 70 werden aufgehoben.

32. § 73 a wird aufgehoben.

33. § 78 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sämtliche Einnahmen einschließlich von Gemeinkosten und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Abführung von Versorgungszuschlägen bleibt unberührt."

34. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er sorgt dafür, daß die Organe der Hochschule, die Lehrenden, die Mitarbeiter und die Studenten zusammenwirken, daß erforderlichenfalls ein Ausgleich zwischen ihnen stattfindet, und daß die zuständigen Organe ihre Verpflichtung zur Frauenförderung erfüllen."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er wirkt über den Fachbereichssprecher darauf hin, daß die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, und kann dem Fachbereichssprecher diesbezügliche Weisungen erteilen."

35. In § 82 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ihnen werden im Rahmen der Gesamtverantwortung des Präsidenten Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen."

36. § 84 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Wirtschaftsplan und entsprechende Beiträge für die Anmeldungen zum Haushaltsplan,".

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Richtlinien zur Verwirklichung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2, den Frauenförderplan der Hochschule und Stellungnahmen zu den Berichten der Frauenbeauftragten,".

c) Nummer 12 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden Nummern 12 und 13.

37. In § 85 Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Fachbereichssprecher und die Frauenbeauftragte der Hochschule sind Mitglieder des Hochschulsenats mit beratender Stimme. Die Grundordnung kann vorsehen, daß sie dem Hochschulsenat stimmberechtigt angehören."

38. In § 86 Absatz 1 wird der Punkt hinter der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. den Beauftragten für die Belange der behinderten Studenten (§ 91 c)."

39. § 91 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hochschulsenat wählt aus der Gruppe der Professoren oder der akademischen Mitarbeiter aufgrund eines Vorschlags des Ausschusses für Frauenförderung für zwei Jahre eine Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin; Wiederwahl ist zulässig."

b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

40. Hinter § 91 b wird folgender § 91 c eingefügt:

„§ 91 c
Beauftragter für die Belange
der behinderten Studenten

(1) Der Hochschulsenat wählt für zwei Jahre den Beauftragten für die Belange der behinderten Studenten und seinen Stellvertreter; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Grundordnung regelt das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben des Beauftragten für die Belange der behinderten Studenten."

41. § 92 wird aufgehoben.

42. In § 93 Absatz 1 wird das Komma hinter der Nummer 6 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 7 gestrichen.

43. § 94 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Präsident, die anderen Mitglieder des Hochschulsenats, die Vorsitzenden der Personalräte und ein Vertreter des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen des Konzils mit beratender Stimme teil."

44. § 97 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie stellen Frauenförderpläne auf, in denen festzulegen ist, in welcher Zeit und mit welchen personellen und organisatorischen Maßnahmen der Anteil der Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal erhöht werden soll, und sorgen für deren Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen; die Frauenbeauftragte des Fachbereichs ist zu beteiligen."

45.a) § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Er beschließt über eine mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung."

b) In § 99 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

46. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe des Fachbereichssprechers ist es, den Fachbereich zu leiten und zu vertreten, insbesondere

1. die Verwaltung des Fachbereichs zu leiten; er kann in diesem Rahmen den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bediensteten Weisungen erteilen, soweit nicht in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre selbständig wahrzunehmende Aufgaben betroffen sind;
2. dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Fachbereichs ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen erfüllen; er kann erforderlichenfalls den Mitgliedern des Fachbereichs entsprechende Weisungen erteilen;
3. über die Verwendung der dem gesamten Fachbereich zugewiesenen Haushaltsmittel zu entscheiden; der Fachbereichsrat wirkt beratend mit;
4. nach Maßgabe der Zweckbestimmung der Stellen über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter zu entscheiden, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zugewiesen sind;
5. dem Fachbereichsrat die Entwürfe der Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Lehrveranstaltungspläne vorzulegen;
6. über die Bestellung von Unterrichtstutoren zu entscheiden."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Fachbereichssprecher und seine Vertreter werden aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren grundsätzlich für vier Jahre gewählt. Eine Amtszeit von zwei Jahren ist möglich, wenn feststeht, daß der Prodekan dem Dekan in den folgenden zwei Jahren nachfolgt. Der Fachbereichsrat kann auch in anderen begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidenten andere als die in Satz 1 genannten Amtszeiten festlegen. Soweit der Fachbereichssprecher nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrats ist, gehört er diesem kraft Amtes bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender an. Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung Dekan, seine Vertreter führen die Bezeichnung Prodekan. Ist die Amtszeit des Fachbereichssprechers länger als die Amtszeit des Fachbereichrats, ist der Fachbereichssprecher bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes

Mitglied des Fachbereichsrats. Sind der Fachbereichssprecher und seine Vertreter in ihrer Amtsführung verhindert, vertritt sie der jeweils dienstälteste dem Fachbereichsrat angehörende Professor."

47. § 101 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat setzt eine Frauenbeauftragte ein und kann Ausschüsse sowie weitere Beauftragte einsetzen; § 86 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend. Berufungsausschüssen sollen mindestens zwei Frauen angehören, darunter eine Professorin. Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis bilden."

48. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen können Beiräte berufen. Diese unterstützen und fördern die Hochschulen und wirken bei der Erfüllung von deren Aufgaben beratend mit. Den Beiräten sollen insbesondere Vertreter von gesellschaftlichen Gruppen sowie hervorragende Persönlichkeiten des geistigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens angehören. Abgeordnete der Bürgerschaft und Senatoren können nicht Mitglieder von Beiräten sein. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung."

b) In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 100 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz ist nicht anzuwenden."

49. § 112 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Staats- und Universitätsbibliothek und die Bibliothekseinrichtungen der Hochschulen bilden einen Bibliotheksverbund, in dem insbesondere die Buch- und Zeitschriftenerwerbungen aufeinander abzustimmen sind; die Bestände der Verbundbibliotheken sind in einen gemeinsamen Katalog aufzunehmen."

50. Hinter § 123 wird folgender § 123 a eingefügt:

„§ 123 a

Gemeinsame Berufungsverfahren

Ist eine Professorenstelle zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule verbunden ist, sollen die Hochschule und der Träger der wissenschaftlichen Einrichtung über das Berufungsverfahren, insbesondere die Mitwirkungsrechte der wissenschaftlichen Einrichtung oder ihres Trägers, eine Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung kann vorsehen, daß in den Berufungsausschuß nicht der Hochschule angehörende, von der wissenschaftlichen Einrichtung oder deren Träger zu benennende Personen mit Stimmrecht aufgenommen werden. In der Regel hat sich das Verhältnis der Stimmrechte an den mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Aufgaben zu orientieren. Dabei kann von Vorschriften, die die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen regeln, auch für den Teil des Berufungsausschusses abgewichen werden, der aus Mitgliedern der Hochschule besteht. Kommt eine Vereinbarung nicht in angemessener Zeit zustande, kann die zuständige Behörde entsprechende Regelungen treffen."

51. § 124 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 142 Absatz 2 werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt."

52. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

b) Im neuen Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Wahlordnung trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen; sie ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen."

53. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hochschulsenat stellt den Wirtschaftsplan und entsprechende Beiträge für den Haushaltsvoranschlag auf und leitet diese Unterlagen der zuständigen Behörde zu."

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind auf die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten insbesondere nach aufgaben- und leistungsorientierten Kriterien zu verteilen.

(4) Der Hochschulsenat wirkt bei der Erstellung von Unterlagen für die mehrjährige Finanzplanung mit."

54. § 127 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die von den Hochschulen aufgestellten Pläne zur Hochschulentwicklung, zu denen auch die Frauenförderpläne gehören, sind in die Beratungen über die staatliche Hochschulplanung einzubeziehen."

55. Hinter § 127 wird folgender § 128 eingefügt

„§ 128

Abweichende Regelungen

Die Hochschulen können zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit durch Satzung abweichende Regelungen von den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des Fünften Teils treffen, sofern diese mit den Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes vereinbar sind. Die Geltung dieser Satzungen ist auf höchsten sechs Jahre zu befristen."

56. § 131 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten sowie ihre Bereitschaft zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,".

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studenten die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,".

57. § 132 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studentenparlament beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidenten. Vor der Genehmigung ist der Hochschulsenat zu hören. Die Satzung ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen."

58. In § 133 Absatz 2 Satz 4 wird die Bezeichnung „Satz 2" gestrichen.

59. § 135 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidenten. Die in § 136 der zuständigen Behörde eingeräumten Befugnisse stehen gegenüber der Studentenschaft dem Präsidenten zu."

60. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Grundordnungen, akademische Prüfungsordnungen und Satzungen nach § 128 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde; andere Satzungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) nicht zu rechtfertigender Aufwand sachlicher oder personeller Mittel zu befürchten ist.

(3) Die Genehmigung einer akademischen Prüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn diese eine Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit von mehr als viereinhalb Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist. Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht oder überregionalen Empfehlungen oder Rahmenprüfungsordnungen nicht angepaßt worden ist."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Grundordnungen, akademische Prüfungsordnungen und Satzungen nach § 128 sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntgemacht, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht."

61. § 138 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jede Hochschule in einen Wirtschaftsplan eingestellt werden, der Bestandteil des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg ist."

62. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Eine Auskunftspflicht der Teilnehmer besteht nicht. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse können den betroffenen Lehrenden und den zuständigen Gremien bekanntgegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig."

63. In § 143 Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absätze 3 und 4" durch die Bezeichnung „Absätze 2 bis 4" ersetzt.

64. § 144 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 137 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend."

65. In § 146 Absatz 3 wird der Punkt hinter der Nummer 9 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die hochschulübergreifende Zusammenarbeit bei den Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und bei der Frauenforschung."

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 1997.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.